

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 18, vom 27.03.2020

Ordnung zu

**Prüfungsrechtlichen Ausnahmen im Zusammenhang mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)**

vom 27.03.2020

Ordnung zu
Prüfungsrechtlichen Ausnahmen im Zusammenhang mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)

vom 27. März 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1, § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden verschiedene Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie Versammlungsverbote und Schließungen von Einrichtungen von den zuständigen Stellen erlassen. Soweit diese und weitere Maßnahmen die Durchführung von Lehre und Studium beeinträchtigen, sind Prüfungen vorrangig nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und den Studiengangsprüfungsordnungen der Fachbereiche durchzuführen. Ist dies nicht möglich, können die in den folgenden Paragraphen beschriebenen Ausnahmen in Kraft gesetzt werden. Lehrende und der Prüfungsausschuss müssen die allgemeinen Prüfungsgrundsätze der Chancengleichheit und der Rechtsmittelfähigkeit wahren und die Durchführung von Lehre und Prüfungen in geeigneter Weise dokumentieren.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für die Festlegung von Ausnahmen nach den folgenden Paragraphen sind die Prüfungsausschussvorsitzenden zuständig. Die Lehrenden entwickeln für ihre Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare etc.) und Prüfungen Maßnahmen, wie diese ohne persönliche Anwesenheit der Studierenden durchgeführt werden können. Mit Erteilung einer formlosen Zustimmung der/ des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden können diese Vorschläge umgesetzt werden.
- (2) Prüfungsausschussvorsitzende haben die Prüfungsausschüsse von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Erhebt die Mehrheit des Prüfungsausschusses Einwände gegen einzelne Maßnahmen, ist ein formeller Beschluss des Prüfungsausschusses, ggf. im Umlaufverfahren, einzuholen.

§ 3

Übermittlung von Dokumenten und Anträgen

- (1) Auf die Schriftform wird verzichtet. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt die angemessene Form.

- (2) Sämtliche Anträge können formlos, insbesondere per elektronischer Kommunikation, eingereicht werden.
- (3) Die Abgabe von schriftlichen Dokumenten kann durch elektronisch übermittelte Dateien ersetzt werden.

§ 4

Lehrveranstaltungen

- (1) Lässt sich die Lehre während der Schutzmaßnahmen nach dem IfSG unter den Gesichtspunkten der Chancengleichheit und der Verfügbarkeit technischer Mittel nicht durchführen, kann die Lehrveranstaltung für dieses Semester abgesagt werden.
- (2) Alternativ kann der Lehrstoff in elektronischer Form vermittelt werden, indem die/ der Lehrende Unterlagen digital zur Verfügung stellt und ggf. in Lehrvideos, Onlinekonferenzen und sonstiger elektronischer Kommunikation erläutert. Von erforderlichen Teilnahmenachweisen nach dem Modulhandbuch kann abgesehen werden oder die persönliche Teilnahme durch Teilnahme an digitaler Lehre ersetzt werden.

§ 5

Prüfungen

- (1) Lassen sich die Prüfungen während der Schutzmaßnahmen nach dem IfSG unter den Gesichtspunkten der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel nicht durchführen, können diese für dieses Semester entfallen.
- (2) Alternativ können Prüfungsformen und –modalitäten unabhängig vom Modulhandbuch geändert werden, beispielsweise statt einer Klausur eine Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
- (3) Mündliche Prüfungen können auf elektronischem Wege per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Prüfer haben dann darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Täuschung nicht besteht. Prüflinge sollen sich alleine in einem Raum befinden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden für Prüfungen, insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten, ein gesondertes Abmeldungsrecht entsprechend § 11 Abs. 1 RPO gewähren. Der Prüfungsausschuss kann Abmeldegesuche formlos entgegennehmen und eine Nichtabgabe von Arbeiten als stillen Rücktritt werten. Ein Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

§ 6

Abschlussarbeiten

- (1) Für Abschlussarbeiten gilt, dass ein Verlängerungsantrag nach § 30 Abs. 3 RPO nicht schriftlich gestellt werden muss, sondern formlos (Email, mündlich) möglich ist. Die Verlängerung kann je nach Umfang der Erschwernis bei der Bearbeitung länger als für vier Wochen gewährt werden. Die Dauer liegt im Ermessen der/ des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (2) Lässt der Prüfungsausschuss eine fristwahrende elektronische Abgabe nach § 3 zu, muss die Abschlussarbeit unverzüglich in ausgedruckter Form mit unterschriebener Versicherung nach § 32 Abs. 2 RPO nachgereicht werden.

- (3) Kolloquien können auf elektronischem Wege per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Prüfer haben dann darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Täuschung nicht besteht. Prüflinge sollen sich alleine in einem Raum befinden.

§ 7 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Ordnung tritt am mit Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt rückwirkend für Prüfungen ab dem 15.03.2020. Diese Ordnung gilt nur für das Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25.03.2020. Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 27.03.2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick